



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
z.H. Dr. Sebastian Galka
Düstenbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ausschließlich per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Sitzung am 01. Februar 2023 - Rechtsbegriff „Schwere Straftat“

LS3-6050-2023-02-TL-B282
Nürnberg, 07.03.2023

Anhang: Rechtsprechungsübersicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Sitzung des Justizausschusses des Landtages von Schleswig-Holstein am 01.02.2023 wegen des Vorfalls am 25. Januar 2023 im Regional-express von Kiel nach Hamburg baten Sie um eine Aufstellung zum Umgang mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „schwere Straftat“ im Zusammenhang mit einem Ausschlussstatbestand.

Hierzu kann ich Ihnen gerne die folgenden Informationen zukommen lassen: Ein unbestimmter Rechtsbegriff ist auslegungsfähig und auslegungsbedürftig. Es gibt daher keine klar bestimmbare Grenze, ab wann eine schwere Straftat angenommen werden kann. Wie auch bereits in der Sitzung durch unseren Vertreter dargelegt wurde, ist immer der gesamte Kontext und die Konstellation des Einzelfalls in die entsprechende Bewertung mit einzubeziehen und entsprechend zu würdigen.

In der Anlage ist eine Übersicht beigefügt, anhand derer nachvollzogen werden kann, wie die Rechtsprechung mit dem Begriff der schweren Straftat im Zusammenhang mit einem Ausschlussstatbestand umgeht. Auch hier spiegelt sich wider, dass immer der Einzelfall in allen Facetten bewertet werden muss. Grundsätzlich lässt sich erkennen, dass je höher die Strafe ausfällt, desto höher liegt die Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes.

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

bearbeitet von:

Tina Linti

Leitungsstab 3 – Koordination BMI
und Parlamentarische Anfragen

Zentrale-Ansprech-
stelle@bamf.bund.de

www.bamf.de



Seite 2 von 2

Ich hoffe, wir konnten Ihre Frage damit beantworten und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Tina Linti

Rechtsprechungsübersicht zum Begriff der "schweren Straftat" im Asylrecht

Gericht / Aktenzeichen	schwere Straftat Ja/Nein	Ausschlussstatbestand	Straftat	Strafmaß
VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 23. Juni 2022 – A 7 K 2897/21	Ja	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG)	Verurteilung zu 18 Monaten Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde
VG München, Urteil vom 3. Juni 2022 – M 22 K 18.32695	Ja	Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylG, § 3 Abs. 4 AsylG), weil von dem Ausländer nachträglich eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht (§ 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG), Erteilung des subsidiären Schutzes ist aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG) ausgeschlossen	Vorsätzliche Körperverletzung in Tateinheit mit Vergewaltigung (§§ 223, 177 StGB); Diebstahl (§ 242 StGB); gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Nötigung (§§ 224, 240 StGB)	Verurteilung zu 2 Jahren Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde; weitere Verurteilungen zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen und zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monate ohne Bewährung
VG Berlin, Urteil vom 03.06.2022 - VG 9 K 645.18 A	Ja	Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylG, § 3 Abs. 4 AsylG) durch das BAMF, weil von dem Ausländer nachträglich eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht (§ 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG), Erteilung des subsidiären Schutzes ist aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG) ausgeschlossen	Vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) und gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	Verurteilung zu 2 Jahren und 8 Monaten Freiheitsstrafe (Gesamtstrafe)
VG München, Urteil vom 27.04.2022 - M 25 K 19.30700	Ja	Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylG, § 3 Abs. 4 AsylG) durch das BAMF, weil von dem Ausländer nachträglich eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht (§ 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG), Erteilung des subsidiären Schutzes ist aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG) ausgeschlossen	Gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit schwerer Brandstiftung (§§ 224, 306a StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten (Jugendstrafe)
VG Trier, Ur. v. 07.10.2022; 1 K 131/22.TR	Ja	Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft wegen § 3 Abs. 2 AsylG und Ausschluss des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) aufgrund der Begehung einer schweren Straftat nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG und der Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG, aber gerichtliche Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes	Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter, etc. als Mitglied des syr. Geheimdienstes	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten
VG Stuttgart, Urteil vom 24.01.2022 - A 16 K 3314/21	Nein, aber § 4 Abs. 2 Nr. 4 AsylG wurde bejaht, so dass der Widerruf im Ergebnis rechtmäßig war	Widerruf des subsidiären Schutzes nach § 73b Abs. 3 AsylG a.F., da schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG); das Vorliegen einer schweren Straftat nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG wurde vom Gericht verneint.	Diebstahl (§ 242 StGB) in vier Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Körperverletzung (§ 223 StGB) Diebstahl mit Waffen (§ 244 StGB) Körperverletzung (§ 223 StGB) tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB) in drei Fällen, jeweils in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) und davon in einem Fall in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung (§§ 223, 23 StGB) und in einem Fall in Tateinheit mit Körperverletzung (§ 223 StGB) und mit Beleidigung (§ 185 StGB) und in einem Fall in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung (§§ 223, 23 StGB) und mit Bedrohung (§ 241 StGB) Bedrohung (§ 241 StGB)	Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Monaten
VG Stuttgart, Urteil vom 17. November 2021 - A 11 K 2760/20	Nein	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§ 73b AsylG a.F. § 4 Abs. 1 AsylG) durch das BAMF war rechtswidrig, da keine schwerwiegenden Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AsylG. Das Vorliegen einer schweren Straftat nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG wurde ebenfalls durch das Gericht verneint	Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren

VG Bremen, Urteil vom 12. November 2021 – 2 K 20/19	Ja	Ausschluss des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG), da der Ausschlussstatbestand des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG wegen Begehung einer schweren Straftat erfüllt ist	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtmG)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten
VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 24. November 2021 – A 7 K 1773/20	Ja	Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylG, § 3 Abs. 4 AsylG) durch das BAMF, weil von dem Ausländer nachträglich eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht (§ 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG), Erteilung des subsidiären Schutzes ist aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG) ausgeschlossen	Gefährliche Körperverletzung (§ 223 StGB) in Tateinheit mit Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und versuchter Nötigung (§§ 240, 22, 23 StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und zwei Monaten
VG Chemnitz, Urteil vom 30. September 2021 – 6 K 1208/20.A	Ja	Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft nach § 73 AsylG a.F. § 3 Abs. 4 AsylG aufgrund des Ausschussgrundes des § 3 Abs. 4 Hs. 2 AsylG; Ausschluss des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) aufgrund des Ausschussgrundes der schweren Straftat nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG	Totschlag (§ 212 StGB) u.a.	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten
VG Berlin, Urteil vom 27. August 2021 – 20 K 515.17 A	Ja	Ausschluss des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) aufgrund des Ausschussgrundes der schweren Straftat nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG	Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) in drei Fällen, Körperverletzung (§ 223 StGB) in zwei Fällen, Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) in Tateinheit mit Beleidigung (§ 185 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB) in zwei Fällen sowie sexuelle Belästigung (§ 184i StGB) in zwei Fällen	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren (Jugendeinheitsstrafe)
VG Karlsruhe, Urteil vom 11. Mai 2021 – A 8 K 13288/17	Ja	Ausschluss des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) aufgrund des Ausschussgrundes der schweren Straftat nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG	Vergewaltigung in 7 Fällen (§ 176 Abs. 1 StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten
VG Hamburg, Urteil vom 26.02.2021 - 8 A 5095/20	Ja	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Schwerer Raub (§§ 249, 250 Abs. 2 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und weitere Delikte; Intensivstrafäter	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten
VG München, Urteil vom 17. Februar 2021 – M 31 K 17.44353	Ja	Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 4 AsylG), da der Kläger den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylG), Erteilung des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) ist aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG) ausgeschlossen	Mitgliedschaft in einer terroristischen Einigung im Ausland in drei tatmehrheitlichen Fällen, in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit versuchtem Mord (§ 211 StGB) in einer unbekanntem Anzahl von Fällen	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 10 Monaten
VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 5. Februar 2021 – A 5 K 7139/18	Nein	Keine Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG), oder da schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG)	Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) und weitere Delikte	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten (Gesamtstrafenbildung)
VG München, Beschluss vom 26. Januar 2021 – M 31 S 20.33367	Ja	Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet, da von dem Ausländer nachträglich eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht (§ 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG), Ausschluss des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) wegen der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB) und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (§ 29a BtmG)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten
VG Potsdam, Urteil vom 27. Oktober 2020 – 12 K 1185/18.A	Ja	Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylG, § 3 Abs. 4 AsylG), weil von dem Ausländer nachträglich eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht (§ 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG), Erteilung des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) ist aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG) ausgeschlossen	Mord (§ 211 StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren
VG Trier, Urteil vom 6. Oktober 2020 – 1 K 25/20.TR	Ja	Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylG, § 3 Abs. 4 AsylG) weil von dem Ausländer nachträglich eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht (§ 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG), Erteilung des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) ist aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG) ausgeschlossen	Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB), unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln (§ 29a BtmG) und Diebstahl (§ 242 StGB) in sieben tatmehrheitlichen Fällen, gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten (Gesamtstrafenbildung)
VG Trier, Urteil vom 6. Oktober 2020 – 1 K 942/20.TR	Ja	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 29a BtmG)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten

VG Aachen, Urteil vom 14. August 2020 – 1 K 2872/19.A		Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Bandenmäßiges unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 16 Fällen, in 11 Fällen Tateinheitlich hierzu der bandenmäßigen unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 30a BtMG)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren (Gesamtfreiheitsstrafe)
VG Augsburg, Urteil vom 20. Mai 2020 – Au 4 K 20.30222	Ja	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF, da schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG)	Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr, ausgesetzt zur Bewährung
VG Würzburg, Gerichtsbescheid vom 7. Mai 2020 – W 9 K 19.31444	Ja	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Verstoß gegen BtMG	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und acht Monaten
VG Augsburg, Urteil vom 26. März 2020 – Au 4 K 19.31338	Ja	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) in zwei Fällen, versuchte gefährliche Körperverletzung (§ 224,23 StGB) in drei Fällen, Bedrohung (§ 241 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) in zwei Fällen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) und unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten
VG Augsburg, Beschluss vom 26. März 2020 – Au 4 S 20.30367	Nein	Keine Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) und Leistungerschleichung (§ 265a StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr (Gesamtstrafenbildung)
VG Schwerin, Urteil vom 7. Februar 2020 – 15 A 1587/19 SN	Ja	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Besonders schwere Vergewaltigung (§ 176 StGB) in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren
VG Trier, Urteil vom 16. Januar 2020 – 10 K 1424/19.TR	Ja	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) und Leistungerschleichung (§ 265a StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde (Gesamtstrafe)
VG Düsseldorf, Urteil vom 14. November 2019 – 12 K 6087/19.A	Ja	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten
VG München, Beschluss vom 2. September 2019 – M 22 S 19.32826	Ja	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr (Einzelstrafen von acht und zehn Monaten)
VG Würzburg, Urteil vom 19. August 2019 – W 8 K 19.30955	Ja	Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylG, § 3 Abs. 4 AsylG), weil von dem Ausländer nachträglich eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht (§ 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG), Erteilung des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) ist aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG) ausgeschlossen	Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 1 StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und drei Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde
Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 9. Juli 2019 – 6 K 941/18	Ja	Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylG, § 3 Abs. 4 AsylG), weil von dem Ausländer nachträglich eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht (§ 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG), Erteilung des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) ist aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG) ausgeschlossen	Vorsätzlicher Vollrausch (§ 323a StGB) mit zugrunde liegenden Körperverletzungsdelikten	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr
VG Bremen, Beschluss vom 7. Juni 2019 – 5 V 3043/18	Ja	Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylG, § 3 Abs. 4 AsylG), weil von dem Ausländer nachträglich eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht (§ 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG), Erteilung des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) ist aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG) ausgeschlossen	Totschlag (§ 212 StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren
VG Ansbach, Beschluss vom 17. April 2019 – AN 1 S 19.30405	Ja	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (§ 29a BtMG)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren (Gesamtfreiheitsstrafe)

VG Würzburg, Urteil vom 25. März 2019 – W 9 K 17.30895	Ja	Ausschluss des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) aufgrund des Ausschlussgrundes der schweren Straftat nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG	schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) in Tateinheit mit Vergewaltigung (§ 177 StGB) u.a.	Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten
VG Würzburg, Urteil vom 4. Februar 2019 – W 8 K 18.32231	Ja	Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylG, § 3 Abs. 4 AsylG), da von dem Ausländer nachträglich eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht (§ 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG), Erteilung des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) ist aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG) ausgeschlossen	Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Betrugs (§ 263 StGB), unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln (§ 29a BtMG) und Körperverletzung (§ 223 StGB)	Verurteilung zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten
VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25. Januar 2019 – 15a K 2528/18.A	Ja	Ausschluss des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) aufgrund des Ausschlussgrundes der schweren Straftat nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG	Schwere räuberischer Erpressung (§§ 253, 255 StGB) und weitere Delikte	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren
VG Berlin, Urteil vom 17. Januar 2019 – 23 K 181.18 A	Ja	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§129a StGB) in Tateinheit mit der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen (§ 22a KrWaffKontrG)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten
VG Cottbus, Urteil vom 8. Februar 2017 – 1 K 273/11.A	Ja	Ausschluss des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) aufgrund des Ausschlussgrundes der schweren Straftat nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG	Versuchte schwere Brandstiftung (§§ 306a, 22, 23 StGB)	keine rechtskräftige Verurteilung
VG München, Urteil vom 1. Dezember 2016 – M 4 K 16.31646	Ja	Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylG, § 3 Abs. 4 AsylG), weil von dem Ausländer nachträglich eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht (§ 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG), Ausschluss des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG), da schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG)	Versuchte Vergewaltigung (§§ 177, 22, 23 StGB) in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung (§ 223 StGB) in Tateinheit mit sexueller Nötigung (§ 177 StGB)	Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten
VG Arnberg, Urt. v. 05.06.2020; 5 K 3867/19.A	Keine Aussage zur schweren Straftat	Kein Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung, da keine schwerwiegenden Gründe vorliegen, dass der Ausländer als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet (§ 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG) da diese Norm nur Erwachsenenrecht erfasst; Hinweis auf BVerwG, B.v. 12.10.2009 - 10 B 17.09 und OVG NDS, Urt. v. 11.08.2010; 11 LB 405/08	Mord (§ 211 StGB) in Tateinheit mit schwerem Raub m. Todesfolge (§§ 249, 251 StGB)	Verurteilung zu einer Jugendstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten; Minderjähriger Täter (16 Jahre)
VG Köln, Urt. v. 27.09.2022, 17 K 3079/19.A	Keine gerichtliche Aussage zur schweren Straftat	Gerichtliche Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG u.a weil Hormonbehandlung nicht zu finanzieren wäre im Heimatland. Bundesamt hat den Asylantrages abgelehnt wegen Verwirklichung der Ausschlussstatbestände des § 60 Abs. 8 AufenthG und wegen der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG).	Versuchter Mord (§§ 211, 22 StGB) in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB)	Transsexueller Straftäter, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren wegen versuchten Mordes
VG München, Urteil vom 03.03.2017 – M 4 K 16.31018	Ja	Ausschluss des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) aufgrund des Ausschlussgrundes der schweren Straftat nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG	Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) in Tateinheit mit Vergewaltigung (§ 177 StGB) in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung (§ 223 StGB)	Verurteilung zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten
VG Hamburg, Urteil vom 2. April 2014 – 10 A 465/12	Nein	Kein Ausschluss des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) aufgrund des Ausschlussgrundes der schweren Straftat nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG	Raub (§ 249 StGB) in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung (§ 223 StGB) u.a.	Gesamtstrafe von drei Jahren und sechs Monaten
VG Gelsenkirchen, Urt. v. 19.09.2022; 4aK3754/20.A	Keine Aussage zur schweren Straftat	Kein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (§§ 73 Abs. 1, 3 Abs. 4 AsylG), da keine schwerwiegenden Gründe vorliegen, dass der Ausländer als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet (§ 60 Abs. 8 S. 1 und 3 AufenthG), daher Widerrufsbescheid aufgehoben	Betäubungsmitteldelikte und Beschaffungskriminalität	Gesamtstrafenproblematik, Einzelstrafen jeweils nicht über 3 Jahren, zudem keine Wiederholungsgefahr im konkreten Fall
OVG NRW, Urt. v. 18.06.2020; 11 A 2954/18.A	Keine Aussage zur schweren Straftat	Kein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (§§ 73 Abs. 1, 3 Abs. 4 AsylG), da keine schwerwiegenden Gründe vorliegen, dass der Ausländer als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet (§ 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG) daher Widerrufsbescheid aufgehoben, keine Wiederholungsgefahr	Schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB), u.a.	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe 4 Jahren u. 11 Monaten

OVG NRW, Beschl. v. 03.09.2020; 14 A 1884/20.A	s.o.	s.o. Antrag auf Zulassung der Berufung war erfolglos	s.o	s.o.
VGH München, Beschluss v. 02.02.2023	Ja	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§§ 73b, 4 Abs. 1 AsylG a.F.) durch das BAMF aufgrund der Begehung einer schweren Straftat (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG)	Unerlaubtes Handelstreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 29a BtMG) u.a.	Verurteilung zu zwei Gesamtfreiheitsstrafen von einem Jahr und vier Monaten sowie einem Jahr und drei Monaten
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. Januar 2022 – A 4 S 108/22, 1. Instanz: VG Stuttgart, 17. November 2021, A 11 K 2760/20	Nein	Rücknahme des subsidiären Schutzes (§ 73b AsylG a.F. § 4 Abs. 1 AsylG) durch das BAMF war rechtswidrig, da keine schwerwiegenden Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt nach § 4 Abs 2 S. 1 Nr. 4 AsylG. Das Vorliegen einer schweren Straftat nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG wurde durch das Bundesamt verneint	Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren
BVerwG, EuGH-Vorlage vom 14. Oktober 2008 – 10 C 48/07 –, BVerwGE 132, 79-100		Vorabentscheidungsverfahren	Schweres nichtpolitisches Verbrechen	Vorlage zur Vorabentscheidung; Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung wegen terroristischer Aktivitäten; Wiederholungsgefahr; Verhältnismäßigkeit; Kapitalverbrechen oder eine sonstige Straftat handeln, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird
BVerwG, Urteil vom 4. September 2012 – 10 C 13/11 –, BVerwGE 144, 127-141		Auslegung des Begriffs der "schweren nichtpolitischen Straftat außerhalb des Bundesgebiets" nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG	Unterstützungshandlungen PKK	Kapitalverbrechen oder eine sonstige Straftat, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird
BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2011 – 10 C 26/10 –, BVerwGE 140, 114-134		Auslegung des Begriffs der "schweren nichtpolitischen Straftat" außerhalb des Bundesgebiets" (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG) und Zuwiderhandlungen gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG)	Zuwiderhandlungen gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen; Terrorismus; Unterstützung;	Schwere der begangenen Handlungen muss von einem solchen Grad sein, dass die betreffende Person nicht in berechtigter Weise Anspruch auf den Schutz als Flüchtling im Sinne der Richtlinie erheben kann. Der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 AsylVfG setzt nicht voraus, dass von dem Ausländer eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Allgemeinheit ausgeht. Er setzt, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Ausschlussgründe erfüllt sind, auch keine auf den Einzelfall bezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung voraus
BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – 10 C 24/08 –, BVerwGE 135, 252-272		Auslegung des Begriffs "Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit" i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG und der "schweren nichtpolitischen Straftat außerhalb des Bundesgebiets" nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG	Beteiligung an Kriegsverbrechen	In einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt können Kriegsverbrechen nicht nur gegenüber der Zivilbevölkerung, sondern auch gegenüber Kämpfern der gegnerischen Partei begangen werden. Werden Kampfhandlungen von Kämpfern in einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt nicht von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG erfasst, erfüllen sie in der Regel auch nicht den Ausschlussgrund der schweren nichtpolitischen Straftat (Nr. 2).
BVerwG, Urteil vom 16. Februar 2010 – 10 C 7/09 –, BVerwGE 136, 89-108		Auslegung des Begriffs "Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit" i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG und der "schweren nichtpolitischen Straftat außerhalb des Bundesgebiets" nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG	Kriegsverbrechen in einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt; schwere nichtpolitische Straftat	Eine Zivilperson kann Täter eines Kriegsverbrechens im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG i. V. m. Art. 8 Abs. 2 IStGH-Statut sein. Es muss aber ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Tat und dem bewaffneten Konflikt bestehen. Nicht erforderlich ist eine Verbindung zwischen dem Täter und einer der Konfliktparteien. In einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt können Kriegsverbrechen nicht nur gegenüber der Zivilbevölkerung, sondern auch gegenüber Kämpfern der gegnerischen Partei begangen werden. Für die Frage, ob eine schwere Straftat nichtpolitischen Charakter im Sinne von § 3 Abs 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG hat, kommt es maßgeblich auf die tatsächliche Motivation des Täters an.

<p>EuGH, Urteil vom 13. September 2018 – C-369/17 –</p>		<p>Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU</p>	<p>Ausschluss vom subsidiären Schutzstatus; Verurteilung wegen einer „schweren Straftat“; Notwendigkeit einer Einzelfallbeurteilung</p>	<p>Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ist dahin auszulegen, dass er einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der ausschließlich anhand des Strafmaßes, das für eine bestimmte Straftat nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehen ist, davon ausgegangen wird, dass die Person, die einen Antrag auf subsidiären Schutz gestellt hat, „eine schwere Straftat“ im Sinne dieser Bestimmung begangen hat, derentwegen sie von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen werden kann. Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörde bzw. des zuständigen nationalen Gerichts, die oder das über den Antrag auf subsidiären Schutz entscheidet, die Schwere der fraglichen Straftat zu würdigen, wobei eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderer Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmen ist.</p>
<p>EuGH, Urteil vom 9. November 2010 – C-57/09 und C-101/09 –</p>		<p>Art. 12 Abs. 2 Buchst. b oder c der Richtlinie 2004/83</p>	<p>Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling; Begriff der "schweren nichtpolitischen Straftat"</p>	<p>1. Art. 12 Abs. 2 Buchst. b und c der Richtlinie 2004/83/EG ist dahin auszulegen, – dass der Umstand, dass eine Person einer Organisation angehört hat, die wegen ihrer Beteiligung an terroristischen Handlungen in der Liste im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt ist, und den von dieser Organisation geführten bewaffneten Kampf aktiv unterstützt hat, nicht automatisch einen schwerwiegenden Grund darstellt, der zu der Annahme berechtigt, dass diese Person eine „schwere nichtpolitische Straftat“ oder „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“, begangen hat; – dass in einem solchen Kontext die Feststellung, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass eine Person eine solche Straftat begangen hat oder sich solche Handlungen hat zuschulden kommen lassen, eine Beurteilung der genauen tatsächlichen Umstände des Einzelfalls voraussetzt, um zu ermitteln, ob von der betreffenden Organisation begangene Handlungen die in den genannten Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllen und ob der betreffenden Person eine individuelle Verantwortung für die Verwirklichung dieser Handlungen zugerechnet werden kann, wobei dem in Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie verlangten Beweinsniveau Rechnung zu tragen ist.</p> <p>2. Der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. b oder c der Richtlinie 2004/83 setzt nicht voraus, dass von der betreffenden Person eine gegenwärtige Gefahr für den Aufnahmemitgliedstaat ausgeht.</p> <p>3. Der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. b oder c der Richtlinie 2004/83 setzt keine auf den Einzelfall bezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung voraus.</p> <p>4. Art. 3 der Richtlinie 2004/83 ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten nach ihrem nationalen Recht einer Person, die gemäß Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist, ein Asylrecht zuerkennen können, soweit diese andere Form des Schutzes nicht die Gefahr der Verwechslung mit der Rechtsstellung des Flüchtlings im Sinne der Richtlinie birgt.</p>